



SR-Nummer: 701.1

Verordnung über die Abgabe von Wasser

1. August 2013

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde.....	4
Art. 3 Versorgungsgebiet.....	4
Art. 4 Umfang der Versorgung.....	4
Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung.....	4
Art. 6 Qualitätssicherung.....	5
Art. 7 Kunden.....	5
Art. 8 Grundeigentümer.....	5
B. Wasserversorgungsanlagen	5
Art. 9 Versorgungsanlagen.....	5
Art. 10 Leitungsnetz, Definition.....	5
Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt.....	6
Art. 12 Hydrantenanlagen.....	6
Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen.....	6
Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund.....	7
Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen.....	7
C. Hausanschlussleitung	7
Art. 16 Definition.....	7
Art. 17 Erstellung und Kosten.....	7
Art. 18 Technische Bedingungen.....	8
Art. 19 Erdung.....	8
Art. 20 Erwerb Durchleitungsrecht.....	8
Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung.....	8
Art. 22 Unterhalt und Erneuerung.....	8
Art. 23 Nullverbrauch.....	9
Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen.....	9
D. Haustechnikanlagen	9
Art. 25 Definition.....	9
Art. 26 Eigentumsverhältnisse.....	9
Art. 27 Haftung.....	9
Art. 28 Erstellung/Meldepflicht.....	9
Art. 29 Technische Vorschriften.....	10
Art. 30 Abnahme.....	10
Art. 31 Kontrolle.....	10
Art. 32 Unterhalt.....	10
Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung.....	10
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen.....	10
Art. 35 Frostgefahr.....	10
Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser.....	10

E. Wasserlieferung.....	11
Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 38 Einschränkung der Wasserangaben	11
Art. 39 Anschlussgesuch	11
Art. 40 Haftung der Kunden.....	11
Art. 41 Meldepflicht.....	12
Art. 42 Wasserableitungsverbot.....	12
Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug.....	12
Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug	12
Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
Art. 46 Abnahmepflicht	12
Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke.....	12
Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge	12
F. Wassermessung.....	13
Art. 49 Einbau	13
Art. 50 Haftung	13
Art. 51 Standort	13
Art. 52 Technische Vorschriften.....	13
Art. 53 Ablesung der Messeinrichtungen	13
Art. 54 Messung	13
Art. 55 Störungen	13
G. Finanzierung.....	14
Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit.....	14
Art. 57 Kostendeckung	14
Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen.....	14
Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung	14
Art. 60 Festsetzung der Gebühren	14
Art. 61 Anschlussgebühren	14
Art. 62 Bezugsgebühren.....	15
Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen	15
H. Rechnungsstellung und Inkasso.....	15
Art. 64 Rechnungsstellung	15
Art. 65 Zahlungsbedingungen.....	15
Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner	16
Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern.....	16
Art. 68 Verjährung	16
I. Straf- und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 69 Zuwiderhandlungen	16
Art. 70 Einsprache.....	16
Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 72 Inkrafttreten.....	17

Gestützt auf Art. 25 und 27 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 15 der Gemeindeordnung der Gemeinde Thalwil erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kunden genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebs.
- ² Die Wasserversorgung Thalwil ist eine unselbstständige öffentliche Anstalt mit eigener Rechnungsführung und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung der Gemeinderats und der zuständigen Kommission.

Art. 3 Versorgungsgebiet

Die Wasserversorgung stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Thalwil sicher. Ausserhalb der Bauzonen (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen der Verordnung über Abgabe von Wasser und den jeweiligen Tarifbestimmungen.
- ² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif der Liefergemeinde.
- ³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- ¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

- ² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- ³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.
- ⁴ Die Wasserversorgung fördert durch Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser.

Art. 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Art. 7 Kunden

Kunden im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer oder Stockwerkeigentümergeinschaften (STWEG) einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird

Art. 8 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Thalwil oder im Miteigentum.

Art. 10 Leitungsnetz, Definition

- ¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

- 2 Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kunden.
- 3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktionen innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Kunden.
- 4 Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgaben der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
- 5 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitungen mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 11 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.
- 3 Private Leitungen werden nur dann übernommen, wenn sie nach den gleichen technischen Vorschriften wie die öffentlichen erstellt wurden.

Art. 12 Hydrantenanlagen

- 1 Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende, Anlageteile.
- 2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 4 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde oder Dritte.
- 5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 6 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 13 Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 14 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3 Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 15 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

C. Hausanschlussleitung**Art. 16 Definition**

- 1 Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.
- 2 Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17 Erstellung und Kosten

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.
- 2 Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch die Wasserversorgung Zugelassenen erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kosten-tragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- 4 Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umliegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 18 Technische Bedingungen

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung oder Ringleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden oder angeordnet werden.
- ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich auf öffentlichem Grund zu platzieren ist.

Art. 19 Erdung

- ¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Wasserleitung elektrisch zu trennen.
- ² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter, ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 21 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Die Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitungen auf privatem Grund gehen zu Lasten der Grundeigentümer und sind gemäss Art. 17 zu erstellen.
- ² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen auf privatem Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung, belastet.
- ³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.
- ⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgende Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand
 - b) bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen

Die Kosten der neu zu erstellenden Hausanschlussleitung gehen zu Lasten der Wasserversorgung Thalwil. Die Hauseigentümer beteiligen sich an den Kosten, und zwar abhängig vom Alter der zu ersetzenden Hausanschlussleitung (1/80 pro Altersjahr)
 - c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer

Art. 23 Nullverbrauch

- ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- ² Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

Art. 24 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Kunden bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten schriftlich, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, zusichert.

D. Haustechnikanlagen**Art. 25 Definition**

- ¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- ² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen, die sich vor der Messeinrichtung befinden, ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

- ¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (WG101d), Ausgabe Januar 2007.
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haus-technikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnik-anlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Kunden beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fördern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Aufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- ¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.
- ² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

E. Wasserlieferung

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt
 - b) bei Betriebsstörungen
 - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
 - d) bei Wasserknappheit
 - e) bei Brandfällen
- ² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
- ³ Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Kunde die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt dieser die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
- ⁴ Die Haustechnikanlage und Einrichtungen, die an diese angeschlossen sind, müssen durch den Kunden gegen Störungen und Schäden infolge Einschränkungen der Wasserabgabe gesichert werden.

Art. 39 Anschlussgesuch

- ¹ Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung über die Abgabe von Wasser und des dazugehörigen Wassertarifs.
- ² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 40 Haftung der Kunden

Der Kunde haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderen Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich mitzuteilen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserabzug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserabzug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkzugelassene Messeinrichtungen.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

- ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.
- ² Der Anschluss einer privaten Wasserversorgung an eine öffentliche Wasserversorgung ist nur zulässig, sofern die Private den gleichen Anforderungen und Kontrollen wie die Öffentliche unterstellt ist.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima und Sprinkleranlagen und für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kunden.

F. Wassermessung

Art. 49 Einbau

- ¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

Art. 50 Haftung

Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52 Technische Vorschriften

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- ² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt. Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 54 Messungen

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Kunde die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Ansonsten übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 Störungen

Störungen an der Messeinrichtungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden

G. Finanzierung

Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge an Fachverbände
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung

Art. 57 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Bezugsgebühren
- b) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- c) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung, mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz, sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 60 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Tarif zur Verordnung über die Abgabe von Wasser geregelt. Der Tarif wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 61 Anschlussgebühren

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- ² Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten, einmaligen Gebühren angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

- ⁴ Die Anschlussgebühr bemisst sich bei Wohnliegenschaften nach der Anzahl der Wohnungen, bei Gewerbe- und Industriebauten nach der Grösse des Hauszuleitungsdurchmessers und nach der Anzahl Wohnungen.
- ⁵ Ist ein Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen, jedoch in ihren Brandschutz integriert, wird zur Deckung der Kosten des Brandschutzes eine reduzierte Grundgebühr erhoben.

Art. 62 Bezugsgebühren

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Bezugsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Wasserzählers.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombieren von Umgehungen usw., sind abzugelten. Deren Abgeltung ist im Tarif über die Abgabe von Wasser geregelt.

H. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 64 Rechnungsstellung

a) Anschlussgebühr

Vor Baubeginn kann die Wasserversorgung eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer, vertreten durch den Besteller.

b) Bezugsgebühren

Die Bezugsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 65 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- ² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder eine wöchentliche Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.
- ⁴ Die Wasserversorgung kann von Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer schweizerischen Zahlstelle verlangen.

Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- ² Die Bezugsgebühren schuldet der Kunde.

Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kunden berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
- ² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 68 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

I. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 69 Zuwiderhandlungen**

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über die Abgabe von Wasser sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 70 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Infrastrukturkommission kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisherige Verordnung über die Abgabe von Wasser vom 30. Juli 1993 sowie das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 30. März 1993 aufgehoben.

Art. 72 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. August 2013 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pierre Lustenberger